

Satzung des Vereins

„Ping un Palli - Förderverein für Schmerztherapie, Palliativmedizin und Hospizarbeit an den Kliniken Köln e.V.“

Präambel:

Im Dezember 2018 wurde die Sektion Schmerztherapie innerhalb der Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin am Krankenhaus Merheim gegründet und mit Beschluss der Geschäftsführung der Kliniken Köln zum 01.01.2020 zur Sektion Schmerz- und Palliativmedizin erweitert. Hierdurch wurden die Bemühungen um eine allgemeine, spezialisierte und multimodale Schmerztherapie sowie um eine palliativmedizinische Behandlung bzw. medizinisch, menschlich und ethisch umfassende Sterbebegleitung fokussiert, wenngleich auch nicht auf die Sektion beschränkt. Schmerztherapie, Palliativmedizin und Hospizarbeit bedürfen häufig eines umfassenderen Ansatzes, als er im Gesundheitssystem finanzierbar und aufgrund der vorhandenen Ressourcen zu leisten ist. Und doch sind es häufig genau diese manchmal auch kleinen zusätzlichen Möglichkeiten, Anstrengungen oder Angebote, die für den betroffenen Menschen oder seine Angehörigen entscheidend in der Behandlung sind. Es ist das Anliegen mit der Gründung des Fördervereins für Schmerztherapie, Palliativmedizin und Hospizarbeit an den Kliniken Köln diese Lücke im Sinne der Patienten*, An- und Zugehörigen sowie der in diesem Bereich engagierten Mitarbeiter zu schließen.

*Im Sinne der verbesserten Lesbarkeit wird im gesamten Dokument die männliche Form verwendet, eingeschlossen sind immer Menschen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ping un Palli - Förderverein für Schmerztherapie, Palliativmedizin und Hospizarbeit an den Kliniken Köln“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „Ping un Palli“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Erläuterung: Ping, als kölsches Wort für Schmerz, und Palli als umgangssprachliche Abkürzung für die Palliativmedizin, benennen die Kernanliegen des Fördervereins. Die Hospizarbeit steht dem Verständnis nach der Palliativmedizin sehr nahe und bedarf in der Kurzform daher keiner ausdrücklichen Erwähnung. Die kölsche Mundart stellt den regionalen Bezug als Förderverein an den Kliniken Köln her.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und damit rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - c) des Wohlfahrtswesens und
 - d) von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, finanzielle und tätige Förderung der Schmerztherapie, Palliativmedizin und Hospizarbeit an den Kliniken Köln, wobei die schmerztherapeutische Versorgung an den Kliniken Köln von dem Bemühen geleitet wird, jedem Patienten zu jedem Zeitpunkt seiner Behandlung eine adäquate Schmerzlinderung anzubieten. Zudem soll die spezialisierte schmerztherapeutische Versorgung im rechtsrheinischen Stadtgebiet Kölns durch ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote ausgebaut werden. Die palliativmedizinische Versorgung und Hospizarbeit an den Kliniken Köln soll es unheilbar kranken Menschen durch Linderung ihrer körperlichen Beschwerden unter Berücksichtigung ihrer psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse und durch liebevolle Zuwendung ermöglichen, ihren letzten Lebensabschnitt bewusst und in Würde zu erleben. Angehörige werden hierbei einbezogen.

Angesichts dieser Leitgedanken wird der Vereinszweck in erster Linie verwirklicht durch die Förderung der Tätigkeit der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin der Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin am Krankenhaus Merheim, Kliniken Köln.

Andere Bereiche der Kliniken Köln, die nicht unmittelbar der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin zugehören, die sich jedoch um die Schmerztherapie, Palliativmedizin und Hospizarbeit bemühen, können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins ebenfalls gefördert werden, soweit sie aus Mitteln der jeweiligen Träger nicht finanziert werden können, andere Fördermittel nicht zur Verfügung stehen und sofern es sich um inhaltlich, zeitlich und nach Umfang und Kosten klar definierte und begrenzte Projekte handelt. Keinesfalls darf bei Förderung anderer Einrichtungen eine dauerhafte Finanzierung laufender Betriebs- und Personalkosten stattfinden. Schließlich dürfen die vorrangigen Interessen der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin der Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin am Krankenhaus Merheim durch Förderung dieser anderen Bereiche nicht beeinträchtigt werden.

Dies vorangestellt umfasst die Förderung der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin durch den Verein insbesondere:

- a) **Aktive Mitarbeit in der Schmerztherapie und bei der Betreuung unheilbar erkrankter Menschen** durch Mitglieder des Vereins oder andere dafür geeignete Personen, die sich dem Verein und seinen Zwecken verbunden fühlen,
- b) **Finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin**, soweit sie aus Mitteln des Krankenhauses, des Trägers oder anderer Geldgeber nicht finanziert werden können, aber zur sachgemäßen Pflege und möglichst umfassenden Betreuung der Patienten erforderlich sind, z.B. Finanzierung und Ausstattung mit Musik-, Kunst- oder tiergestützter Therapie nebst den hierfür erforderlichen Materialien und (Kunst-)Gegenständen sowie anderen komplementärpsychologischen und komplementärmedizinischen Verfahren wie Somatic Experiencing, Homöopathie, traditionelle chinesische Medizin, Ayurveda etc.,

- c) **Unterstützung bei Renovierung und Aus- oder Neubau der räumlichen Gegebenheiten der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin für die ambulante, teilstationäre und stationäre Patientenversorgung** sowie möglicher zugehöriger Außenanlagen (z.B. Terrasse und Garten der Palliativstation) und anderer für die Versorgung von Palliativpatienten und ihren Angehörigen wichtiger Gebäude bzw. Gebäudeteile der Kliniken Köln (z.B. Krankenhauskirche),
 - d) **Vernetzung der Mitglieder und Versorgungsstrukturen** der Sektion für Schmerz- und Palliativmedizin innerhalb der Kliniken Köln aber auch mit anderen externen ambulanten oder stationären Versorgungsstrukturen und tätigen Personen,
 - e) **Unterstützung des Schmerzmanagements an den Kliniken Köln und seiner Organe**, wie dem Qualitätszirkel Schmerztherapie und Netzwerk der Schmerzmentoren, z.B. bei der Erstellung und Finanzierung von Hilfs- und Werbematerialien, EDV-Systemen etc., Finanzierung personeller Ressourcen für Datenerhebung und -auswertung sowie anderer Tätigkeiten des Schmerzmanagements, wenn sie aus Mitteln des Krankenhauses, des Trägers oder anderer Geldgeber nicht finanziert werden können, aber zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Schmerzmanagements an den Kliniken Köln erforderlich sind, Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung curricularer Ausbildungen im Qualitätsmanagement Schmerztherapie für Ärzte, Pflegekräfte und andere Berufsgruppen so-wie die Unterstützung bei der Netzbildung mit anderen schmerztherapeutisch zertifizierten Kliniken und Einrichtungen oder politischen Institutionen,
 - f) **Unterstützung des Aufbaus, der Entwicklung und des kontinuierlichen Betriebs einer ambulanten, teilstationären und stationären spezialisierten Schmerztherapie** an den Kliniken Köln für das rechtsrheinische Stadtgebiet,
 - g) **Unterstützung des Ausbaus, der Entwicklung und des kontinuierlichen Betriebs der spezialisierten stationären Palliativmedizin** und eines palliativmedizinischen Konsiliardienstes an den Kliniken Köln sowie der Kooperation mit ambulanten Anbietern wie SAPV (Spezialisierte ambulante Palliativversorgung),
 - h) **Unterstützung des Aufbaus, der Entwicklung und des kontinuierlichen Betriebs der ambulanten und stationären Hospizarbeit auf dem Campus des Krankenhauses Merheim.** Dies wird auch dann gefördert, wenn die zu fördernden Strukturen organisatorisch und betriebswirtschaftlich bzw. hinsichtlich der Trägerschaft nicht unmittelbar der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin zugeordnet sind,
 - i) **Unterstützung der schmerz- und palliativmedizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung** des eingesetzten Personals und die Ausrichtung eigener Fortbildungsveranstaltungen, Symposien und Fachkongresse für Schmerz- und Palliativmedizin sowie die Hospizarbeit,
 - j) **Unterstützung wissenschaftlichen Arbeitens** im Bereich Schmerz- und Palliativmedizin sowie Hospizarbeit,
 - k) **Unterstützung von Veranstaltungen** der Sektion Schmerz- und Palliativmedizin für Patienten und deren Angehörige,
 - l) **Öffentlichkeitsarbeit.**
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.

Er ist in der konkreten Auswahl der in Abs. 3 genannten Mittel zur Zweckerreichung je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten frei. Die Vereinszwecke können im In- und Ausland verfolgt werden.

7. Der Verein kann Mittel an andere Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden bzw. weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO). Dabei soll es sich vorrangig um Körperschaften handeln, die in diesem § 2 aufgeführte oder ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Als Körperschaft im Sinne von Satz 1 und 2 gelten solche Mittelempfänger, die von ihrer Rechtsform her einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen oder – bei ausländischen Körperschaften – vergleichbar sind. Sofern es sich dabei um im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts handelt, müssen diese außerdem vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sein.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen sowie sonstige Zuwendungen / Einnahmen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleitervergütung (derzeitiger § 3 Nr. 26 EStG) bzw. der Ehrenamtszuschale (derzeitiger § 3 Nr. 26a EStG) und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Tätigkeit im Ehrenrat erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten für ihre diesbezügliche Tätigkeit keine Vergütung im Sinne von Abs. 2. Zulässig ist allenfalls die Erstattung der im Rahmen dieser Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Hinsichtlich von Vereinstätigkeiten außerhalb des Ehrenrats bleibt Abs. 2 auch für Ehrenratsmitglieder unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessierte natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. In Einzelfällen können Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Diese haben bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Rede- und Antragsrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) oder über einen ggfls. auf der Website des Vereins zur Verfügung gestellten Online-Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. In dem Antrag soll angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied gewünscht wird.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt dem Antragsteller seine Aufnahme in Textform. Wenn ein Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt oder dem Vorstand Gründe bekannt werden, die einen Ausschluss gemäß Abs. 7 rechtfertigen, so ist dessen Antrag abzulehnen. Gleiches gilt bei juristischen oder persönlichen Verfehlungen des Antragstellers im Sinne von § 11 Abs. 5 c) bzw. 12 Abs. 5 c). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

4. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wie folgt:
 - a) **Ordentliche Mitglieder** entrichten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.
 - b) **Fördermitglieder** entrichten eine über den üblichen Jahresbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - c) Als **Ehrenmitglied** können Personen vorgeschlagen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben oder deren Einsatz für die Vereinsziele aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in besonderem Maße hilfreich ist. Sie werden vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als solche bestätigt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden, wenn sich das Mitglied der Ehrenmitgliedschaft als unwürdig erweist.

Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder genießen die vollen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen - vorbehaltlich der Möglichkeit, ein anderes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen - durch deren in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter abgegeben wird. Sofern mehrere Vertreter einer juristischen Person oder sonstigen Personenvereinigungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen sollten, ist darauf zu achten, dass maximal drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsandt werden können und insgesamt nicht mehr als eine Stimme abgegeben bzw. berücksichtigt wird.

5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.
6. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder zu jeder Zeit aus dem Verein austreten.
7. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder in offenkundiger Weise nicht mehr die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstoß gegen Vorschriften der Satzung oder etwaiger Vereinsordnungen, Verletzung von Mitgliedspflichten wie beispielsweise einer Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung oder sonstigem, nicht unerheblichen vereinschädigenden Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen geben. Eine rechtzeitig vom betroffenen Mitglied abgegebene Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über den Ausschluss zu verlesen und zu erörtern. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
9. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Sonderumlage

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Die Mitgliederversammlung kann z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose oder Rentner einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festlegen. Zudem steht es im Ermessen des Vorstands bzw. Schatzmeisters, mit einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung von deren wirtschaftlichen Verhältnissen ggf. abweichend von Satz 1 einen monatlichen oder quartalsweisen Einzug des Jahresbeitrages zu vereinbaren.
2. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich grundsätzlich auf das Kalenderjahr. Für das Jahr des Vereinseintritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei einem Ausscheiden bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft vor dem Jahresende ist eine (zeitanteilige) Beitragserstattung ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine bei etwaigem finanziellem Sonderbedarf des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage zu leisten. Eine solche Sonderumlage darf nur zur Deckung eines Bedarfs im Hinblick auf den Erhalt oder die Weiterentwicklung der personellen, räumlichen oder infrastrukturellen Situation des Vereins beschlossen werden, nicht aber zur Aufbringung von Mitteln für vom Verein geförderte Projekte. Die Höhe der Umlage darf den einfachen Jahresbeitrag nicht überschreiten und allenfalls einmal jährlich erhoben werden. Eine erneute Erhebung der Sonderumlage im Folgejahr bedarf eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

Der Vorstand kann zudem einen Beirat mit beratender Funktion bestellen und einer Persönlichkeit des politischen oder gesellschaftlichen Lebens zwecks repräsentativer Vertretung des Vereins die Schirmherrschaft oder den Ehrenvorsitz übertragen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt werden.
2. Zusätzlich zu den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands gem. Abs. 1 kann die Mitgliederversammlung bis zu sechs Mitglieder eines erweiterten Vorstands wählen, insbesondere
 - a) einen Schriftführer,
 - b) einen Beisitzer für das Qualitätsmanagement Schmerztherapie,
 - c) einen Beisitzer für stationäre und ambulante Schmerztherapie,
 - d) einen Beisitzer für stationäre und ambulante Palliativmedizin,
 - e) einen Beisitzer für stationäre und ambulante Hospizarbeit sowie
 - f) einen Beisitzer für Wissenschaft.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Vertretung des Vereins gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gegenüber einem Vorstandsmitglied somit stets durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für bestimmte Rechtsgeschäfte kraft rechtsgeschäftlicher Vollmacht Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die näheren Einzelheiten zu Erteilung und Umfang der Vollmacht können in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

4. Die Aufgaben des (erweiterten) Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen gem. Abs. 3,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) Auswahl und Ernennung eines Schirmherrn sowie Entzug der Schirmherrschaft,
 - d) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Entzug des Ehrenvorsitzes,
 - e) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

h) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. (Wiederholte) Wiederwahl ist zulässig.
6. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet das betreffende Vorstandsmitglied aus Altersgründen mit der dem Ereignis folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist dann ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
7. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich ein kommissarischer Nachfolger des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen unter Einbeziehung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister. Die Beachtung von Formen und Fristen oder die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich; sie kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
9. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1, anwesend sind. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme.

Kommt es bei der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands wegen Stimmengleichheit zu keiner Mehrheitsentscheidung, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die zur Entscheidung stehende Frage alternativ auch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

10. § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 sowie § 8 Abs. 6 gelten für die Beschlüsse des erweiterten Vorstands entsprechend. § 8 Abs. 9 gilt ebenfalls entsprechend, der Vorstand kann jedoch bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren die Frist für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe nach eigenem Ermessen verkürzen.
11. Die Mitgliederversammlung kann im Hinblick auf bestimmte Geschäfte und Rechtshandlungen beschließen, dass der Vorstand im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt. Die Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein

seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern sowie den Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich des Mindestförderbeitrags und etwaiger Sonderumlagen gemäß § 5 Abs. 3,
- d) Erlass von Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung),
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- f) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks,

In den Fällen des vorstehenden Buchstaben a) hat das jeweilige Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Zudem haben sämtliche Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht in den Fällen der vorstehenden Buchstaben g) und h).

3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische, E-Mail- oder Telefax-Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins die Ergänzung mitzuteilen. Hinsichtlich der Formen und Fristen der Einreichung der Anträge sowie der Mitteilungen an die Mitglieder gelten im Übrigen die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Mitglieder, die gemäß Abs. 6 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend.

Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung,

- b) die Änderung des Vereinszwecks,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) die erneute Erhebung der Sonderumlage gem. § 5 Abs. 3, nachdem eine solche bereits im Vorjahr erhoben wurde,

Bei Stimmenthaltung gilt die Regelung gemäß Satz 2 bis 4 dieses Absatzes.

6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine in Textform erteilte Vollmacht des vertretenen Mitglieds erforderlich, die einem Vorstandsmitglied vorzulegen ist. Die Vollmacht ist auf eine Mitgliederversammlung begrenzt. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf insgesamt nicht mehr als drei Stimmen, einschließlich der eigenen, vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied erhält auf formlosen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift.
8. Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 3 ergänzten Tagesordnungspunkte. Eine Beschlussfassung über andere Gegenstände ist ausgeschlossen.
9. Mitgliederversammlungen können nach Bestimmung des Vorstands auch
 - e) ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem gemeinsamen Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation in Form einer Telefon- und/oder Videokonferenz, oder
 - f) durch eine Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit eines Teils der Mitglieder am Versammlungsort in Verbindung mit der Teilnahmemöglichkeit für die anderen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- und/oder Videokonferenz)

durchgeführt werden.

Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorstands auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt werden, mindestens 2/3 der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe gesetzt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wacht über die Einhaltung der Satzung und etwaiger Vereinsordnungen.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dem erweiterten Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 und 2 angehören. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. (Wiederholte) Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat kann eigeninitiativ oder auf Aufforderung eines jeden Vereinsmitglieds tätig werden. Die Einberufung kann durch jedes Ehrenratsmitglied erfolgen. § 7 Abs. 8 Satz 1 und Satz 3 gelten entsprechend. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Ehrenrats ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 und 2, anwesend sind. Die Sitzungen werden vom ältesten Ehrenratsmitglied geleitet. Bei eigener Betroffenheit bzw. drohender Interessenskollision darf ein Ehrenratsmitglied nicht an der Klärung eines Sachverhalts mitwirken. Sofern ein derartiges Mitwirkungsverbot bereits bei der Einberufung der Sitzung erkennbar ist, werden sich die Ehrenratsmitglieder auf die ersatzweise Berufung eines anderen Mitglieds des erweiterten Vorstands in den Ehrenrat für die konkret zu verhandelnde Angelegenheit verständigen.
4. Der Ehrenrat hat ihm vorgelegte Sachverhalte objektiv zu prüfen und gemäß der Satzung und den Vereinsordnungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist unter Darlegung des zugrundeliegenden bzw. zu entscheidenden Sachverhalts schriftlich zu begründen. § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 sowie § 8 Abs. 6 gelten für die Beschlüsse des Ehrenrats und die Vertretung durch ein anderes Ehrenratsmitglied entsprechend.

§ 8 Abs. 9 gilt ebenfalls entsprechend, der Ehrenrat kann jedoch bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren die Frist für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe nach eigenem Ermessen verkürzen.

Die Entscheidungen des Ehrenrats sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat ist ein optionales Organ des Vereins, welches vom Vorstand eingesetzt werden kann, um ihn in besonderen Situationen inhaltlich, wirtschaftlich, wissenschaftlich oder juristisch zu beraten. Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Fragestellungen unterschiedliche Beiräte berufen.
2. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands. Ein Beirat besteht aus mindestens einer, höchstens sieben Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Dauer der Berufung des Beirats kann individuell bestimmt sowie gegebenenfalls auch zweckbefristet und bei Bedarf verlängert werden.
3. Zu Beginn der Beiratstätigkeit kann insbesondere mit denjenigen Beiratsmitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sind, eine angemessene Vergütung für ihre Beiratstätigkeit bzw. Beratungsleistung vereinbart werden.

§ 11 Die Schirmherrschaft

1. Die Schirmherrschaft ist eine optionale repräsentative Vertretung des Vereins durch eine Persönlichkeit des politischen oder gesellschaftlichen Lebens mit dem Ziel, den Verein bei der Umsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen. Die Schirmherrschaft ist auf eine Person begrenzt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Person zur Übertragung der Schirmherrschaft vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in Textform zu begründen. Die Auswahl der Person, welche um die Übernahme der Schirmherrschaft ersucht werden soll, obliegt dem (erweiterten) Vorstand. Die Entscheidung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
3. Die entsprechende Anfrage an die ausgewählte Persönlichkeit erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
4. § 12 Abs. 3 gilt für die Übernahme der Schirmherrschaft entsprechend, sofern diese nicht nur auf eine einzelne Veranstaltung bzw. ein einmaliges Projekt beschränkt ist. Bei einem bislang nicht vereinsangehörigen Schirmherrn bedarf es zudem der ausdrücklichen Bekundung seines Wunsches nach einer Aufnahme als Ehrenmitglied.
5. Die Schirmherrschaft endet
 - a) auf Wunsch des Schirmherrn,
 - b) mit dem Tod des Schirmherrn,
 - c) mit dem Entzug der Schirmherrschaft durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Der Entzug der Schirmherrschaft ist insbesondere möglich bei juristischen oder persönlichen Verfehlungen des Schirmherrn oder ähnlichen Umständen, die die Vereinbarkeit der Schirmherrschaft mit den Vereinszwecken infrage stellen.

Vorbehaltlich eines entsprechenden Austritts oder Ausschlusses bleibt eine etwaige (Ehren-) Mitgliedschaft des Schirmherrn von einem Entzug der Schirmherrschaft unberührt.

§ 12 Der Ehrenvorsitz

1. Der Ehrenvorsitz ist ein optionales repräsentatives Amt des Vereins. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Persönlichkeit des politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Lebens gewählt werden, die den ideellen Zielen des Vereins durch ihr Wirken verbunden ist. Das Amt des Ehrenvorsitzenden ist mit der Verpflichtung verbunden, den Verein bei der Umsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele aktiv zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Person zur Wahl für den Ehrenvorsitz vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in Textform zu begründen. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden obliegt dem (erweiterten) Vorstand. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Mit der Wahl zum Ehrenvorsitzenden ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft wandelt sich dementsprechend mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden in eine Ehrenmitgliedschaft um, wobei das Ehrenmitglied ab dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit ist.
4. Die Zahl der Ehrenvorsitzenden ist auf max. 3 begrenzt.

5. Der Ehrenvorsitz endet

- a) auf Wunsch des Ehrenvorsitzenden,
- b) mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden,
- c) mit dem Entzug des Ehrenvorsitzes durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Der Entzug des Ehrenvorsitzes ist insbesondere möglich bei juristischen oder persönlichen Verfehlungen des Ehrenvorsitzenden oder ähnlichen Umständen, die die Vereinbarkeit des Ehrenvorsitzes mit den Vereinszwecken infrage stellen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Austritts oder Ausschlusses bzw. eines Entzugs der Ehrenmitgliedschaft bleibt die (Ehren-)Mitgliedschaft des Ehrenvorsitzenden von einem Entzug des Ehrenvorsitzes unberührt.

§ 13 Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.“ mit Sitz in Berlin, den „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“ mit Sitz in Berlin sowie an den „Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.“ mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Sollten eine oder mehrere dieser Körperschaften zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder seitens der Finanzverwaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die verbleibenden vorbenannten Vermögensempfänger.

Sollte keine dieser Körperschaften zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke mehr bestehen oder seitens der Finanzverwaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Haftung

Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind sie einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

Köln, den 19.08.2022